

Hausanschluss- und Durchleitungsvertrag

zwischen
Max Mustermann, Beispielstr. 55, 12345 Musterhausen
(nachstehend Eigentümer genannt)
und
dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar,
Dietmar-Hopp-Str. 8, 74889 Sinsheim
(nachstehend Zweckverband genannt)

Präambel

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen und sorgt für die Errichtung einer passiven Infrastruktur der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Dies beinhaltet die langfristige Anbindung aller Gebäude im Rhein-Neckar-Kreis an das kreisweite Backbone-Netz.

Der Eigentümer hat die Herstellung eines Leerrohr-Hausanschlusses und die Einbringung des Lichtwellenleiters bestellt. Für einen Vertragsschluss bedarf es der gesonderten Bestätigung des Auftrages / der Bestellung durch den Zweckverband. Die vorliegende Vereinbarung wird erst mit dem Zustandekommen des Vertrages zur Herstellung eines Leerrohr-Hausanschlusses und die Einbringung des Lichtwellenleiters wirksam.

1. Durchleitungsrecht und Hausanschluss

Max Mustermann ist Eigentümer des Grundstücks Beispielstr. 55, 12345 Musterhausen mit der Flurstücks-Nr. 1234 im Grundbuch Musterhausen.

Der Eigentümer gestattet dem Zweckverband die Erstellung und Nutzung eines Leerrohrsystems auf dem o.g. Grundstück. Der Zweckverband verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers auf eigene Kosten wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück durch die Errichtung oder Instandhaltung des Leerrohrsystems auf dem Grundstück durch den Zweckverband beschädigt worden ist. Der Einzug eines Glasfaserkabels (Lichtwellenleiter LWL) in das bestehende Leerrohrsystem wurde gesondert beauftragt. Hierauf wird Bezug genommen.

Dem Zweckverband wird gestattet, alle Arbeiten auf dem o.g. Grundstück vorzunehmen, die für die Errichtung, Unterhaltung, Wartung und den Betrieb erforderlich sind. Dafür ist es dem Zweckverband gestattet, das Grundstück zu benutzen und zu betreten. Der Zweckverband darf die Ausübung hierzu Dritten übertragen. Die beauftragten Dritten sind Erfüllungsgehilfen des Zweckverbandes.

Ein Anspruch des Eigentümers auf Breitbanddienste ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz nicht verbunden.

2. Eigentum und Nutzungsrecht

Die Teile des Glasfaserkabelnetzes (insbesondere das Leerrohrsystem, das Glasfaserkabel und der Hausübergabepunkt) sind im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Der Zweckverband bleibt Eigentümer aller Glasfaserkabelnetzteile bis einschließlich der Netzabschlussdose bzw. der Spleißbox (siehe Punkt 3. Wohnungsanschlüsse).

Der Eigentümer ist berechtigt, den Hausübergabepunkt zu nutzen. Er hält die Hausanschlüsse zugänglich und schützt sie vor Beschädigungen. Er darf keine Einwirkungen auf die Kommunikationsleitungen oder den Hausübergabepunkt vornehmen oder vornehmen lassen.

Der Eigentümer erklärt sich mit einer Übertragung dieses Hausanschluss- und Durchleitungsvertrages durch den Berechtigten auf Dritte hiermit einverstanden; in diesem Falle steht dem Eigentümer jedoch das Recht zu, den Hausanschluss- und Durchleitungsvertrag durch Kündigung gegenüber dem alten oder neuen Berechtigten zu beenden. Der Berechtigte wird den Eigentümer vorab schriftlich über eine geplante Übertragung informieren.

3. Wohnungsanschlüsse

Wird im Zuge der Herstellung des Hausübergabepunktes das Glasfaserkabel für mehrere Wohneinheiten aufgeteilt, so ist an Stelle der Netzabschlussdose eine Spleißbox als Hausübergabepunkt erforderlich. Der Zweckverband stellt die Spleißbox kostenlos zur Verfügung. Die Verlegung von Glasfaserkabeln in die entsprechenden Wohnungen (Hausverteilnetz) liegt in der Verantwortung des Eigentümers.

4. Rückbau und Eigentümerwechsel

Der Zweckverband wird binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen (Netzabschlussdose/Spleißbox) auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers wird der Zweckverband die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Im Fall der ganzen oder teilweisen Veräußerung der Vertragsliegenschaft sowie für jeden weiteren Übergang des Eigentumsrechts an den Vertragsliegenschaften verpflichtet sich der Eigentümer, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffend der Vertragsliegenschaften auf den Erwerber bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft zu übertragen.

Jeder Eigentümerwechsel ist dem Zweckverband vom Eigentümer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Eigentümer verpflichtet sich zudem, auf Verlangen des Zweckverbandes den Eigentumsübergang durch Vorlage eines geeigneten Nachweises (Grundbuchauszug, Auszug des notariellen Kaufvertrages über die schuldbeitragende Übernahme) nachzuweisen.

5. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann erstmals nach Ablauf von 10 Jahren mit einer Frist von 6 Wochen von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

6. Datenschutzhinweis

Der Zweckverband erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Eigentümers, insbesondere seine Kontaktdaten, zur Abwicklung dieses Vertrages, so auch die E-Mail-Adresse, wenn der Eigentümer diese gegenüber dem Zweckverband angibt. Für die Herstellung von Hausanschlüssen, die Instandsetzung und die Wartung des Glasfaserkabelnetzes bindet der Zweckverband Bauunternehmen, technische Dienstleister und Unternehmen der AVR-Unternehmensgruppe ein. Der Zweckverband gibt Namen und Anschrift des Eigentümers zum Zwecke der Anbahnung von Signallieferverträgen an Dienstleister, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz des Zweckverbandes anbieten. Die weitergegebenen Daten dürfen von den Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken

verwendet werden. Details können der Datenschutzerklärung des Zweckverbandes entnommen werden, veröffentlicht auf der Website <https://fibernet-rn.de/de/Datenschutz.php>.

7. Sonstige Bestimmungen

Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Vertragsänderung

Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Absprachen, die nicht in diesem Vertrag aufgenommen worden sind, sind nicht bindend. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Musterhausen, den _____

Max Mustermann

Zweckverband
High-Speed-Netz Rhein-Neckar